

Leitlinien zur Anerkennung von durch Outgoings im Ausland erbrachten Studienleistungen

Die TU Dortmund unterstützt und fördert die Flexibilität und insbesondere die internationale Mobilität der Studierenden während ihres Studiums. Hierzu gehört auch eine verlässliche und möglichst umfangreiche Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen unter wohlwollender Berücksichtigung eines breiten fachlichen Spektrums.

Grundsätzlich steht im Mittelpunkt der Anerkennung von Studienleistungen eine internationale Ausrichtung und Zielsetzung unter Berücksichtigung des jeweils individuellen Studiums einer bzw. eines jeden Studierenden. Um die Vorteile eines Auslandsaufenthaltes während des Studiums auch für die Fortsetzung des Studiums an der TU Dortmund nutzen zu können und die Studierenden auf diese Weise in ihrer getroffenen Entscheidung zu unterstützen, sollen möglichst viele der im Ausland erbrachten Studienleistungen anerkannt werden.

Das Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen wird durch die [Anerkennungsordnung der TU Dortmund vom 10. Dezember 2021](#) für alle Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt. Um die Anerkennung darüber hinaus für alle Beteiligten transparent und zielführend zu gestalten, werden durch das Rektorat die folgenden Grundsätze zur Anerkennung, aber auch zur Gestaltung des Anerkennungsverfahrens beschlossen und veröffentlicht.

Im Falle von aufkommenden Spezialfragen, die nicht in der Anerkennungsordnung der TU Dortmund oder den Leitlinien zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen geregelt sind, wenden Sie sich gerne jederzeit an das [Prorektorat Internationales](#).

1. Besonderheiten der Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen

Die unterzeichnete Erasmus-Charta verpflichtet die TU Dortmund, die Prinzipien dieser einzuhalten und Auslandsaktivitäten entsprechend zu fördern und anzuerkennen. Vergleichbare Vorgaben gibt es von Seiten des DAAD für außereuropäische Partnerschaften. Dabei sind insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

Learning Agreement:

- Innerhalb des Erasmus Programms ist vor Abreise des oder der Studierenden zwingend ein Learning Agreement gemäß Anerkennungsordnung abzuschließen. Außerhalb des Erasmus Programms wird dies ebenfalls empfohlen, und erfolgt gemäß Anerkennungsordnung auf Anfrage des oder der Studierenden.
- Nach Rückkehr aus dem Ausland ist ein Nachweis der erbrachten Leistungen, gemäß Anerkennungsordnung, durch die Studierenden erforderlich.

Außercurriculare Studienleistungen, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten während des Studiums erbracht wurden und die nicht anerkannt werden, können grundsätzlich auf Antrag über den Prüfungsausschuss als Zusatzqualifikation im Diploma Supplement vermerkt werden.

Den Fakultäten steht es frei, in ihren Curricula ein (ggf. unbenotetes) Modul für Auslandssemester mit einer feststehenden Credit-Anzahl einzuführen und in die Studienstruktur des Studiengangs einzubetten. Eine Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen erfolgt, sofern alle gem. Learning Agreement vereinbart im Ausland erbrachten Kurse erfolgreich bestanden wurden. In diesem Fall entfällt

die Notwendigkeit der Zuordnung der einzelnen Leistungen zu anderen Modulen im hiesigen Studiengang.

2. Grundsätze der Lissabon-Konvention

Zentrales Anliegen der Lissabon-Konvention ist es, Anerkennung zu ermöglichen und zu erleichtern, nicht sie zu verhindern. Unter Berücksichtigung der Konvention finden die folgenden Grundsätze für gemäß Learning Agreement anzuerkennende, im Ausland erbrachte Studienleistungen an der TU Dortmund Anwendung:

- **Beweislastumkehr:** Die Technische Universität Dortmund – und hier insbesondere die jeweiligen Fakultäten – ist in der Verantwortung, einen wesentlichen Unterschied zwischen der erworbenen und der anzuerkennenden Leistung aufzuzeigen und schriftlich zu begründen, warum eine Leistung im Einzelfall nicht anerkannt werden kann. Studierende sind verpflichtet, die zur Anerkennung erforderlichen Informationen gemäß Anerkennungsordnung zu den erworbenen und anzuerkennenden Leistungen/Qualifikationen bereitzustellen.
- **Konzept des „wesentlichen Unterschieds“:** Eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen kann nur verweigert werden, wenn ein „wesentlicher Unterschied“ hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt wird. Hierzu ist ein Gesamtvergleich aller wesentlichen Elemente der geforderten Prüfungsleistung mit der erbrachten Leistung notwendig. Ein ausschließlich schematischer Vergleich (z.B. CP's, Prüfungsform) darf nicht stattfinden. Sollte ein wesentlicher Unterschied bestehen, muss geprüft werden, ob eine Teilanerkennung der Prüfungsleistung möglich ist. Eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht mehr statt.
Ein „wesentlicher Unterschied“ in den erworbenen Kompetenzen zu den an der Technischen Universität Dortmund geforderten Qualifikationen und Kompetenzen besteht in der Regel dann, wenn ein problemloses Weiterstudieren an der Technischen Universität Dortmund nicht möglich ist, da eine Verknüpfung zu weiteren Inhalten besteht und eine Anerkennung somit den angestrebten Studienabschluss an der Technischen Universität Dortmund gefährden würde.
- **Begründungspflicht der Ablehnung und das Widerspruchsrecht:** Im Falle einer Ablehnung der Anerkennung muss diese durch den Prüfungsausschuss, unter Einbeziehung von Fachvertreter*innen, gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich begründet werden. Voraussetzungen für eine mögliche spätere Anerkennung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung sollten inkludiert werden.
- **Diskriminierungsverbot:** Die Bewertung einer Qualifikation erfolgt unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.
- **Transparenzgebot:** Es ist sicherzustellen, dass die Verfahren und Kriterien für die Bewertung „durchschaubar, einheitlich und zuverlässig“ sind.
- **Vorhandensein angemessener Fristen:** Beide Seiten müssen den in der Anerkennungsordnung der TU Dortmund geregelten Fristen nachkommen.

An der Technischen Universität Dortmund im Einzelnen anzuwendende Prüfungsmaßstäbe:

Gemäß der durch das Lisbon Recognition Convention Committee veröffentlichten Empfehlungen sollte an der TU Dortmund eine Nichtanerkennung in der Regel nur bei wesentlichen Unterschieden in den folgenden Bereichen erwogen werden:

- stark abweichende Qualität der Hochschule, bzw. des Studienprogramms (muss, um der Beweislastumkehr gerecht zu werden, seitens der Fakultät bzw. der jeweiligen Fachvertreter belegt werden)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen
- Stark divergierende Lernergebnisse

Die aufgezählten Ausführungen geben nur Hinweise auf möglicherweise abweichende Kompetenzen, begründen allein aber noch keinen wesentlichen Unterschied.

3. Anerkennungsprozesse der Fakultäten

Um eine möglichst reibungslose Antragsstellung und Entscheidung zu gewährleisten, sollten die jeweiligen Fakultäten bzw. Fachrichtungen umfangreiche Informationen zum Anerkennungsverfahren gegenüber den Studierenden bereitstellen. Eine Übersicht zu Prozessen und Ansprechpartner*innen der verschiedenen Fakultäten finden Sie [hier](#).

*[Hinweis an die Fakultäten: Bitte halten Sie die Informationen zu Anerkennungsprozessen und Ansprechpartner*innen in Ihrer Fakultät auf dem neuesten Stand.]*

4. FAQs

Können Studierende sich einen Kurs anerkennen lassen, den sie erfolgreich belegt haben, aber nicht im Learning Agreement verankert ist?

Ein Learning Agreement hat den Zweck die Anerkennung vor bzw. zu Beginn des Auslandsaufenthaltes zu regeln, um eben genau den Fall zu vermeiden, dass im Nachhinein über eine mögliche Anerkennung diskutiert werden muss. Wenn Studierende also Kurse belegen, die sie nicht im Learning Agreement verankert haben, könnte eine Anerkennung nach dem Auslandsaufenthalt zu Schwierigkeiten führen. Natürlich ist eine Anerkennung nicht ausgeschlossen, aber auch nicht garantiert. Studierende sollten also immer alle Kurse und auch die Kursänderungen mit der/den entsprechenden Person(en), die für die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen zuständig ist/sind, frühzeitig absprechen, um auf der sicheren Seite bei der Anerkennung nach dem Aufenthalt zu sein. Studierende sollten sich bei allen Fragen zur Anerkennung an die zuständige(n) Person(en) in ihrer Fakultät wenden. Da Veränderungen in den Modulhandbüchern an der Tagesordnung sind, bedarf es einer gewissen Flexibilität vonseiten der zuständigen Person(en). Abweichungen am Learning Agreement sollten aber frühzeitig von den Studierenden angesprochen werden.

Sind durch Verantwortliche im Rahmen des Anerkennungsprozesses unterschriebene Learning Agreements bindend, oder können diese nachträglich geändert werden?

Unterschriebene Learning Agreements sind bindend und können nur noch auf Anfrage des oder der Studierenden geändert bzw. angepasst werden, beispielsweise wenn ein Kurs im Ausland nicht wie geplant belegt werden konnte. Im unterschriebenen Learning Agreement festgehaltene Kurse, deren Leistung wie vereinbart erfolgreich im Ausland erbracht wurde, müssen wie vereinbart anerkannt werden.

Die anzuerkennende Leistung hat einen anderen CP-Wert als die hiesige Leistung

Grundsätzlich sind Unterschiede bei CP-Werten bzw. der Workload kein Hindernis für die Anerkennung, da kein rein schematischer Abgleich der Leistungen erfolgen darf. Im Vordergrund stehen die erworbenen Kompetenzen. Bringen Studierende weniger Punkte als notwendig mit, können dennoch gegebenenfalls die hiesigen Punkte vollständig gutgeschrieben werden. Dabei sollte der Unterschied

in den CPs jedoch nicht allzu hoch sein. Hintergrund ist, dass die Umrechnungsgrundlage des Workloads auf Credit Points zwischen den Ländern unterschiedlich sein kann.

Die anzuerkennende Leistung ist unbenotet, jedoch ist an der TU Dortmund eine Benotung vorgesehen:

Auch dies ist kein Hindernis für eine Anerkennung. Hier besteht die Möglichkeit der Anerkennung unbenoteter Leistungen unter der Voraussetzung, dass immer noch mehr als 50% der Leistungen des gesamten Studiengangs benotet sind. Unbenotete Prüfungsleistungen werden dann mit dem Vermerk „bestanden“ anerkannt. Rechtlich bedenklich ist die Anerkennung mit der schlechtesten Bestehensnote (4,0). Dies stellt eine deutliche Benachteiligung gegenüber anderen Studierenden dar und sollte daher nicht angewendet werden.

Wie wird mit nicht bestandenen Prüfungsleistungen aus dem Ausland umgegangen?

Die im Ausland nicht bestandene Leistung wird an der TU Dortmund nicht berücksichtigt. Fehlversuche aus dem Ausland werden an der TU Dortmund nicht registriert, da eine Anerkennung nur auf Antrag der Studierenden stattfindet. Eine Ausnahme bilden Joint Degrees oder Hochschulkooperationen mit verpflichtend im Ausland zu belegenden Modulen. In diesem Fall werden Fehlversuche auf die Prüfungsverfahren an der TU Dortmund angerechnet.

Es wurde ein Learning Agreement geschlossen, die/der Studierende möchte eine erfolgreich abgeschlossene Leistung aufgrund einer schlechten Note aber nicht anerkennen lassen.

Das Anerkennungsverfahren wird nur auf Antrag durch die Studierenden durchgeführt. Es besteht kein Zwang, eine Anerkennung zu beantragen. Das Learning Agreement sichert Studierenden die Anerkennung vor einem Auslandsaufenthalt zu. Es stellt in der Regel aber keinen formalen Antrag auf Anerkennung der tatsächlich erbrachten Leistungen dar.